

64. 1. Ist in § 254 B.G.B. unter „Verschulden“ in betreff eines Minderjährigen etwas anderes zu verstehen, als Vorsatz und Fahrlässigkeit?

2. Ist § 828 B.G.B. auf dieses Verschulden anwendbar?
B.G.B. §§ 254. 276. 828.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 1. November 1904 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 599/03.

I. Landgericht Prenzlau.

II. Kammergericht Berlin.

Über die obigen Fragen hat sich das Reichsgericht zu dieser Sache folgendermaßen ausgesprochen in den
Gründen:

... „Gegen die Begründung des angefochtenen Urteils liegt . . . noch ein weiteres Bedenken vor. Es ist darin die Frage übergangen, ob nicht bei der Entstehung des Schadens ein eigenes Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat. Behauptet hat der Beklagte solches Verschulden; denn er hat geltend gemacht, der Kläger habe dem öfteren Verbote, sich mit der Maschine zu befassen, zuwidergehandelt. Der Kläger ist zur Zeit des Unfalls über sieben Jahre, aber noch nicht achtzehn Jahre alt gewesen; deswegen wird nach § 828 B.G.B. vom Berufungsgerichte festzustellen sein, ob er bei der Begehung der ihm als Verschulden anzurechnenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen hat.

Gegen die Anwendung des § 828 auf Fälle, wo der Minderjährige nicht einen anderen, sondern sich selbst beschädigt hat, ist verschiedentlich Widerspruch erhoben worden, und ebenso ist streitig, ob für den Begriff des Verschuldens im Sinne des § 254 B.G.B. die Vorschriften des § 276 Abs. 1 B.G.B. maßgebend seien. Allein es ist an der bereits in mehreren Urteilen (Entsch. des R.G.'s in

Zivilf. Bd. 51 S. 275, Bd. 54 S. 404. 407) ausgesprochenen Rechtsauffassung festzuhalten.

Der § 254 spricht von einem mitwirkenden Verschulden des Beschädigten, ohne näher anzugeben, wie dessen Begriff zu bestimmen sei. Aber in demselben, die allgemeinen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung enthaltenden Titel des Bürgerlichen Gesetzbuchs sagt § 276: „Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten,“ und daran schließen sich die Bestimmung des Begriffs der Fahrlässigkeit und die Vorschrift über die Anwendung des § 828 B.G.B. Nach seinem Wortlaute („der Schuldner“) enthält § 276 im ersten Satze allerdings lediglich eine Vorschrift über die Leistungspflicht eines Schuldners, und Schuldner ist der nicht, der sich selbst beschädigt. Aber schon der zweite Satz enthält nach seiner Fassung eine Vorschrift, die für alle Fälle anwendbar sein soll, wo das Bürgerliche Gesetzbuch von Fahrlässigkeit spricht. Der untrennbare Zusammenhang zwischen beiden Sätzen nötigt nun dazu, den ersten ebenfalls in dem Sinne auszulegen, daß er eine für alle Schuldverhältnisse gültige Regel geben soll. Die Erwähnung des „Schuldners“ soll also nicht der Anwendbarkeit der aufgestellten Rechtsregel eine Grenze ziehen, sondern erklärt sich aus der Stelle, wo die allgemein geltenden Sätze zuerst ausgesprochen werden. Die letzteren haben daher auch auf § 254 Anwendung zu finden. Also wo dieser von Verschulden des Beschädigten spricht, ist nicht ein dem Bürgerlichen Gesetzbuch sonst fremder Begriff zu unterstellen, sondern das, was für Schuldverhältnisse allgemein gilt, hat auch für das Schuldverhältnis von Beschädiger und Beschädigtem zu gelten. Der letztere hat hiernach nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei Minderjährigen grenzt sich die Verantwortlichkeit für beides nach den Vorschriften des § 828 B.G.B. ab. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß er lediglich den Fall berühre, wo jemand einen anderen, nicht sich selbst schädige. Denn wenn bei Gelegenheit der Regelung der allgemeinen Verantwortlichkeit in Schuldverhältnissen seine Anwendbarkeit vorgeschrieben wird, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß die für unerlaubte Handlungen gegebenen Vorschriften eben nicht auf den im § 828 vorausgesetzten Tatbestand beschränkt bleiben sollen. Der hier angenommenen Rechtsauffassung läßt sich ein Bedenken aus § 829 B.G.B. nicht

entgegenstellen, weil dessen Vorschrift eine für einen besonderen Tatbestand gegebene Ausnahmegvorschrift ist, die die Auslegung der §§ 254 und 276 nicht beeinflussen kann.“ . . .